



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Binnenmarkt

FREIER WARENVERKEHR, REGLEMENTIERTE BERUFE UND POSTDIENSTE
Qualifikationsaspekte der reglementierten Berufe

MARKT/D/8327/2001-DE

Orig.: FR

**LEITFADEN
FÜR DIE ALLGEMEINE REGELUNG
ZUR ANERKENNUNG DER BERUFLICHEN
BEFÄHIGUNGSNACHWEISE**

EINLEITUNG

In diesem Leitfaden sollen die Grundzüge der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise erläutert werden, die mit der Richtlinie 89/48/EWG eingeführt und durch die Richtlinie 92/51/EWG ergänzt wurde.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Personen, die die nötige Qualifikation für die Ausübung eines Berufs in einem Mitgliedstaat besitzen und die Anerkennung ihrer beruflichen Befähigungsnachweise in einem anderen Mitgliedstaat wünschen, um dort diesen Beruf ausüben zu können.

Der Leitfaden besteht aus zwei Teilen, die in Form von Fragen/Antworten die allgemeine Anerkennungsregelung erläutern.

Der erste Teil enthält die Antworten auf die gängigsten Fragen zur allgemeinen Anerkennungsregelung: Welchem Zweck dient die allgemeine Regelung? Wie funktioniert sie?...

Der zweite Teil enthält Antworten auf einige spezifische Fragen, die sich stellen können, wenn die Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise nach der allgemeinen Regelung beantragt wird.

Am Ende des Leitfadens finden Sie ein Schema (S. 15), in dem die Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Regelung zusammengefasst sind sowie 2 Anhänge:

Anhang 1: eine Auswahl von reglementierten Berufen, die unter die allgemeine Anerkennungsregelung fallen;

Anhang 2: zwei Aufstellungen der reglementierten Berufe, die nicht unter die allgemeine Anerkennungsregelung fallen.

Ausführlichere Informationen sind im Internet unter <http://citizens.eu.int> abrufbar.

Grundlegende Fragen zur allgemeinen Anerkennungsregelung

1. An wen richtet sich die allgemeine Anerkennungsregelung?

An Personen, die ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre beruflichen Befähigungsnachweise erworben haben, ausüben wollen.

Dagegen ist die allgemeine Anerkennungsregelung nicht für Personen gedacht, die ihr Studium in einem anderen Mitgliedstaat fortsetzen wollen. Sie können sich an die NARIC-Zentren wenden, die für die Erteilung von Informationen über die akademische Anerkennung von Befähigungsnachweisen zuständig sind.

Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Personen, die in einem Mitgliedstaat einen Beruf ausüben wollen, aber die Ausbildung, die zur Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat gefordert wird, noch nicht abgeschlossen haben. Lediglich Personen, die für die Ausübung eines Berufs in einem Mitgliedstaat voll qualifiziert sind, können die Anerkennungsregelung in Anspruch nehmen.

2. Für welche Länder gilt die allgemeine Anerkennungsregelung?

Die Regelung gelangt in 18 Ländern zur Anwendung: in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich) sowie in Island, Norwegen und Liechtenstein.

3. Wer kann die allgemeine Anerkennungsregelung in Anspruch nehmen?

Die Staatsangehörigen dieser 18 Länder,

Die Regelung gilt beispielsweise nicht für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, Kanadas, der Schweiz, der Länder Mitteleuropas, Afrikas, Asiens usw. Allerdings kann sie von Staatsangehörigen dritter Länder, die auch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates (doppelte Staatsangehörigkeit) besitzen, in Anspruch genommen werden. So kann sich ein argentinischer Staatsangehöriger, der auch die italienische Staatsangehörigkeit besitzt, auf die Regelung berufen. Die Regelung gilt für Personen, die zum Zeitpunkt der Einbringung des Anerkennungsantrags die Staatsangehörigkeit eines dieser 18 Länder besitzen, auch wenn sie vorher eine andere Staatsangehörigkeit hatten.

die ihre beruflichen Befähigungsnachweise in einem dieser 18 Länder erworben haben (Herkunftsstaat)*

* Bezüglich der Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, die in einem Drittland erworben wurden, siehe S. 11.

Die allgemeine Anerkennungsregelung kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in ihrem Herkunftsstaat für die Ausübung eines bestimmten Berufs hinreichend qualifiziert sind. Als Herkunftsstaat gilt das Land, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde. Dabei kann es sich um den Mitgliedstaat handeln, dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt, oder um einen anderen Mitgliedstaat.

Beispiele: Die allgemeine Anerkennungsregelung gilt für: einen Ingenieur italienischer Staatsangehörigkeit, der seine berufliche Qualifikation in Italien erworben hat; einen Lehrer schwedischer Staatsangehörigkeit, der seine berufliche Qualifikation in Schweden erworben hat; einen Krankengymnasten französischer Staatsangehörigkeit, der seine berufliche Qualifikation in Belgien erworben hat; einen Rechtsanwalt österreichischer Staatsangehörigkeit, der seine berufliche Qualifikation in Deutschland erworben hat.

und die ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat (Aufnahmestaat) ausüben wollen.

Beispiele: Die allgemeine Anerkennungsregelung kann für einen Ingenieur italienischer Staatsangehörigkeit gelten, der seine Qualifikation in Italien erworben hat und den Ingenieurberuf in Spanien ausüben möchte; einen Lehrer norwegischer Staatsangehörigkeit, der seine Qualifikation in Norwegen erworben hat und den Lehrerberuf im Vereinten Königreich ausüben möchte; einen Krankengymnasten französischer Staatsangehörigkeit, der seine Qualifikation in Belgien erworben hat und den Beruf des Krankengymnasten in Frankreich ausüben möchte; einen Rechtsanwalt österreichischer Staatsangehörigkeit, der seine berufliche Qualifikation in Deutschland erworben hat und den Anwaltsberuf in Österreich ausüben möchte.

Die allgemeine Regelung findet keine Anwendung in rein innerstaatlichen Situationen, sondern nur auf "Migranten". Sie gilt nur, wenn Sie Ihren Beruf in einem Mitgliedstaat ausüben wollen, in dem Sie nicht ihre beruflichen Befähigungsnachweise erworben haben. Es muss ein "grenzübergreifendes" Element vorhanden sein.

4. Gilt die allgemeine Anerkennungsregelung für alle Berufe?

Nein, sie gilt ausschließlich für in dem Aufnahmestaat reglementierte Berufe, das heißt für berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung in dem Aufnahmestaat an den Besitz bestimmter beruflicher Befähigungsnachweise gebunden ist. Die allgemeine Anerkennungsregelung gelangt zur Anwendung, wenn der Beruf, den Sie in dem Aufnahmestaat ausüben wollen, in diesem Mitgliedstaat reglementiert ist.

5. Wie erfahren Sie, ob der Beruf, den Sie in dem Aufnahmestaat ausüben wollen, in diesem Mitgliedstaat reglementiert ist?

Sie wenden sich an die Kontaktstelle des Aufnahmestaates oder gegebenenfalls einen zuständigen Berufsverband in ihrem Herkunftsland. Eine Liste mit einer Auswahl von reglementierten Berufen ist beigelegt.

6. Falls Ihr Beruf im Aufnahmestaat nicht reglementiert ist,

müssen Sie für die Aufnahme der Berufstätigkeit nicht die Anerkennung Ihrer beruflichen Befähigungsnachweise beantragen. Sie können ihren Beruf in dem Aufnahmestaat zu den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaates aufnehmen und brauchen keine Anerkennungsbestätigung einer Behörde vorlegen. Der Wert Ihrer Befähigungsnachweise hängt von der Arbeitsmarktsituation und dem Verhalten des Arbeitsmarktes ab, aber nicht von Rechtsvorschriften.

Wenn Ihr Beruf als solcher im Aufnahmestaat nicht reglementiert ist, muss dies jedoch nicht bedeuten, dass die Ausübung dieses Berufs frei ist. So kann es sein, dass Ihr Beruf im Aufnahmestaat nicht als eigenständiger Beruf existiert und die damit verbundenen Tätigkeiten Teil eines anderen Berufes und somit den Angehörigen dieses Berufes vorbehalten sind. In diesem Fall findet die allgemeine Regelung keine Anwendung.

Beispiel: Sie haben in einem Mitgliedstaat eine Fachausbildung zum Psychotherapeuten absolviert und wollen in einem Mitgliedstaat arbeiten, in dem die Psychotherapie keinen eigenständigen Beruf darstellt, sondern ein Gebiet der Medizin ist und ihre Ausübung den medizinischen Psychiatern vorbehalten ist.

7. Gilt die allgemeine Anerkennungsregelung für alle reglementierten Berufe?

Nein, sie gilt nicht für reglementierte Berufe, die bereits durch eine Einzelrichtlinie oder die Richtlinie 1999/42/EG* abgedeckt sind.

In Anhang 2 des Leitfadens sind die sieben reglementierten Berufe aufgeführt, die bereits durch Einzelrichtlinien geregelt werden; außerdem sind dort einige der beruflichen Tätigkeiten genannt, die unter die Richtlinie 1999/42/EG fallen. Für genauere Informationen zu diesen Richtlinien wenden Sie sich an die betreffende Kontaktstelle.

* Die Richtlinie 1999/42/EG vom 7.6.1999 ersetzt die Übergangsrichtlinien, die in Anhang A der Richtlinie aufgeführt sind. Sie übernimmt die wesentlichen Punkte und ergänzt sie durch ein Verfahren zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen (ABl. L 201 vom 31.7.1999). Dieses Verfahren musste von den Mitgliedstaaten bis zum 31.7.2001 umgesetzt worden sein.

In Anhang 1 des Leitfadens finden Sie ein nichterschöpfendes Verzeichnis der reglementierten Berufe, die unter die allgemeine Anerkennungsregelung fallen. Für weitere Informationen können Sie sich an die zuständige Kontaktstelle wenden.

8. Ist Ihr Beruf im Aufnahmestaat reglementiert und fällt er unter die allgemeine Anerkennungsregelung,

müssen Sie bei der Behörde des Aufnahmestaates, die für die Entgegennahme und Bearbeitung der ihren Beruf betreffenden Anerkennungsanträge zuständig ist, die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen beantragen, um Ihren Beruf in dem Aufnahmestaat ausüben zu können.

9. Wie erfahren Sie, welche Behörde in dem Aufnahmestaat für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anerkennungsanträge zuständig ist?

Sie wenden sich an die Kontaktstelle des Aufnahmestaates. Die Leitfäden und Merkblätter im Internet enthalten ebenfalls nützliche Adressen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

10. Können Sie die Anerkennung Ihrer beruflichen Befähigungsnachweise in einem Mitgliedstaat beantragen, um dort jeden beliebigen Beruf beziehungsweise jeden beliebigen reglementierten Beruf auszuüben?

Nein, Ihr Antrag muss sich auf einen ganz bestimmten Beruf beziehen. Bei dem reglementierten Beruf, den Sie in dem Aufnahmestaat ausüben wollen, muss es sich um den Beruf handeln, für den Sie in Ihrem Herkunftsstaat die notwendige Qualifikation erworben haben. Wenn Sie für mehrere Berufe qualifiziert sind, müssen Sie für jeden Beruf einen getrennten Antrag einreichen, wobei jeweils unterschiedliche Stellen zuständig sein können.

Beispiele:

- *Die allgemeine Anerkennungsregelung gelangt zur Anwendung, wenn Sie sich in Spanien für den Beruf des Immobilienmaklers qualifiziert haben und diese Tätigkeit in Frankreich ausüben wollen. Dagegen gelangt die allgemeine Anerkennungsregelung nicht zur Anwendung, wenn Sie sich in Spanien für den Beruf des Immobilienmaklers qualifiziert haben und sich in Frankreich als Rechtsanwalt betätigen wollen.*
- *Sie haben in Spanien nicht nur eine Qualifikation als Psychologe erworben, sondern außerdem die Befähigungsnachweise, um als Sozialarbeiter in Spanien arbeiten zu können. Sie möchten beide Berufe in Frankreich ausüben. Die allgemeine Regelung findet Anwendung, sie müssen aber bei den jeweils zuständigen Stellen zwei gesonderte Anträge einreichen.*

11. Welche beruflichen Befähigungsnachweise fallen unter die allgemeine Anerkennungsregelung?

Die beruflichen Befähigungsnachweise, die eine qualifizierende Berufsausbildung abschließen, das heißt die Befähigungsnachweise, die Ihnen die Ausübung eines bestimmten Berufs in Ihrem Herkunftsstaat ermöglichen. Dabei kann es sich um Befähigungsnachweise handeln, die eine theoretische und praktische Ausbildung der primären, sekundären und postsekundären Bildungsstufe abschließen. Wird in Ihrem Herkunftsstaat neben der Primar-, Sekundar- oder Hochschulausbildung eine praktische Ausbildung oder ein Praktikum verlangt, müssen Sie beide Ausbildungsteile abgeschlossen haben, um die allgemeine Anerkennungsregelung in Anspruch nehmen zu können.

Beispiele: Die Anwaltsausbildung umfasst in mehreren Mitgliedstaaten nicht nur ein Hochschulstudium, sondern auch eine zusätzliche Prüfung und ein Praktikum. Der Anwalt kann die Anerkennung seiner beruflichen Befähigungsnachweise in einem anderen Mitgliedstaat nach der allgemeinen Anerkennungsregelung beantragen, wenn er das Studium, die Prüfung und das Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Ausbildung zum Ingenieur beinhaltet in mehreren Mitgliedstaaten ein Hochschulstudium, eine berufspraktische Ausbildung unter Anleitung und gleichzeitigen Lehrveranstaltungen sowie eine Prüfung. Um die Anerkennung seiner Befähigungsnachweise nach der allgemeinen Anerkennungsregelung beantragen zu können, muss der in einem dieser Mitgliedstaaten ausgebildete Ingenieur alle Ausbildungsabschnitte erfolgreich abgeschlossen haben.

Auch die Lehrerausbildung setzt sich in den meisten Mitgliedstaaten aus einer Hochschulausbildung in einem Sachfach und einer pädagogischen Ausbildung zusammen. Um die allgemeine Anerkennungsregelung für sich in Anspruch nehmen zu können, muss der Lehrer im Herkunftsstaat sowohl die geforderte pädagogische als auch die Hochschulausbildung absolviert haben.

12. Werden Ihre beruflichen Befähigungsnachweise automatisch anerkannt?

Nein, die allgemeine Regelung sieht keine automatische Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Befähigungsnachweise vor. Sie müssen einen individuellen Antrag stellen, in dem Sie angeben, welchen Beruf genau sie ausüben möchten. Jeder Antrag wird von der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates einzeln geprüft.

13. Wie funktioniert die allgemeine Regelung?

Jeder Anerkennungsantrag wird von der zuständigen Behörde einzeln geprüft. Soweit Sie in Ihrem Herkunftsstaat die notwendige Qualifikation für die Ausübung des Berufs erworben haben, für den Sie die Anerkennung Ihrer Befähigungsnachweise im Aufnahmestaat beantragen, werden diese grundsätzlich als solche anerkannt.

Bevor über Ihren Antrag entschieden wird, vergleicht die zuständige Behörde die in Ihrem Herkunftsstaat erworbene Berufsausbildung mit der im Aufnahmestaat verlangten Ausbildung.

Werden wesentliche Unterschiede in bezug auf die Dauer oder den Inhalt der betreffenden Ausbildung festgestellt, können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Anforderungen für die Anerkennung Ihrer beruflichen Befähigungsnachweise gestellt werden.

Bei dieser vergleichenden Prüfung muss die zuständige Behörde gegebenenfalls jede Ausbildung und/oder Berufserfahrung, die Sie im Anschluss an Ihr Diplom erworben haben, berücksichtigen. Dabei kann Ihnen eine solche Ausbildung oder Berufserfahrung angerechnet werden, um etwaige Unterschiede zwischen Ihrer Erstausbildung und der im Aufnahmestaat verlangten Ausbildung auszugleichen.

14. Welche zusätzlichen Anforderungen kann die zuständige Behörde stellen?

Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen der in Ihrem Herkunftsstaat erworbenen Berufsausbildung und der im Aufnahmestaat verlangten Ausbildung, können "Ausgleichsmaßnahmen" vorgesehen werden. In diesem Fall müssen Sie entweder eine Berufserfahrung nachweisen (Ausübung des entsprechenden Berufs in Ihrem Herkunftsstaat) oder im Aufnahmestaat einen Anpassungslehrgang absolvieren bzw. eine Eignungsprüfung ablegen. Allerdings kann nur eine dieser drei Maßnahmen von Ihnen verlangt werden. Der Aufnahmestaat kann von Ihnen eine zusätzliche Berufserfahrung fordern, um eine unterschiedliche Ausbildungsdauer auszugleichen, d. h. die vom Antragsteller abgeschlossene Ausbildung muss mindestens 1 Jahr kürzer sein als die im Aufnahmestaat geforderte Ausbildung. Unter bestimmten Voraussetzungen können ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt werden, um wesentliche Unterschiede in Bezug auf den Ausbildungsinhalt oder das Tätigkeitsfeld des betreffenden Berufs auszugleichen.

15. Wenn ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich sind, kann dann die Ihren Antrag bearbeitende Behörde entscheiden, welche der beiden Maßnahmen Sie absolvieren müssen?

Im Prinzip nein. Die Entscheidung zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung trifft der Antragsteller. In bestimmten Fällen, vor allem bei Rechtsberufen, kann Ihnen der Aufnahmestaat vorschreiben, ob Sie einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen müssen.

16. Binnen welcher Frist muss Ihr Antrag bearbeitet werden?

Sobald Ihr Antrag vollständig ist (das heißt Sie haben alle notwendigen Unterlagen eingereicht) muss die mit Ihrem Antrag befasste zuständige Stelle spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen eine Entscheidung treffen.

17. Wie erfahren Sie, ob Ihre Akte vollständig ist?

Sie können direkt bei der zuständigen Behörde nachfragen, ob Ihr Antrag vollständig ist, und dort muss man Ihnen diese Auskunft erteilen. Sollte Ihr Antrag nicht vollständig sein, muss die zuständige Stelle auf der Liste der vorzulegenden Unterlagen deutlich angeben, welche Unterlagen noch fehlen, und Ihnen hinreichend Zeit lassen, um diese Unterlagen nachzureichen.

18. Kann von Ihnen ein Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, ein Führungszeugnis oder eine Bescheinigung darüber, dass Sie nicht in Konkurs geraten sind, verlangt werden?

Ja, sofern solche Anforderungen auch an die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes gestellt werden. In diesem Fall können Sie eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorlegen. Der Aufnahmestaat kann verlangen, dass die Nachweise und Bescheinigungen nicht älter als drei Monate sind.

19. Wie können Sie die persönliche Zuverlässigkeit nachweisen?

Sie legen der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates eine oder mehrere Bescheinigungen vor, die Ihnen von der zuständigen Behörde Ihres Herkunftsstaates ausgestellt wurden; aus dieser oder diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass Sie den Anforderungen genügen. Werden in Ihrem Herkunftsstaat solche Dokumente nicht ausgestellt, so können Sie vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation Ihres Herkunftslandes eine eidesstattliche oder feierliche Erklärung abgeben. In diesem Fall müssen Sie der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates eine Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass Sie diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung abgegeben haben.

20. Welche Entscheidung kann die zuständige Behörde treffen?

Soweit die von Ihnen vorgelegten Unterlagen vollständig sind, kann die zuständige Behörde in dreierlei Weise entscheiden:

1. Sie erkennt Ihre beruflichen Befähigungsnachweise als solche an. Dann können Sie den betreffenden reglementierten Beruf zu den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Aufnahmestaates ausüben. Sie müssen wie die Angehörigen des Aufnahmestaates bestimmte Formalitäten erfüllen, die als notwendige Voraussetzung für die Ausübung des besagten Berufs gelten (beispielsweise

Eintragung in ein Berufsregister oder Vorlage einer Bescheinigung über eine Berufs-Haftpflichtversicherung).

2. Die zuständige Behörde verlangt von Ihnen eine Ausgleichsmaßnahme (Nachweis einer Berufserfahrung oder Absolvierung eines Anpassungslehrgangs beziehungsweise Ablegen einer Eignungsprüfung, wobei Sie im Prinzip zwischen beiden letzteren wählen können).
3. Die zuständige Behörde lehnt Ihren Antrag ab. In den unter 2. und 3. genannten Fällen muss die zuständige Behörde ihre Entscheidung begründen, d. h. sie muss die Argumente darlegen, die ihrer Ansicht nach die jeweilige Entscheidung rechtfertigen. Gegen diese Entscheidung müssen Sie gemäß den Vorschriften des Aufnahmestaats Rechtsmittel einlegen können.

21. Ihrem Antrag wurde stattgegeben?

Mit der Anerkennung haben Sie das Recht, den betreffenden Beruf auszuüben; das bedeutet jedoch nicht, dass Ihr Diplom dem Diplom des Aufnahmestaats für andere Zwecke als gleichwertig anerkannt wird. Sie können den Beruf unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Aufnahmestaates aufnehmen. Für Sie gelten in dem Aufnahmestaat die gleichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie berufsständischen Regeln wie für die Angehörigen des Aufnahmestaates. Insbesondere müssen Sie sich an das im Aufnahmestaat vorgesehene Betätigungsfeld für den betreffenden Beruf halten. Wollen Sie Ihren Beruf in unselbstständiger Tätigkeit ausüben, dürfen Sie sich wie die Inhaber inländischer Befähigungsnachweise auf alle Stellenangebote im Aufnahmemitgliedstaat bewerben und an allen in diesem Land existierenden Einstellungsverfahren teilnehmen (Bewerbungsgespräche, Prüfung von Bewerbungsunterlagen, Ausschreibungen usw.). Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Inhaber inländischer Diplome.

22. Ihr Antrag wurde abgelehnt?

In dem Bescheid müssen die Gründe für die Ablehnung dargelegt werden. Ist dies nicht der Fall, können Sie verlangen, dass Ihnen die Gründe mitgeteilt werden. Werden sie Ihnen nicht mitgeteilt oder wollen Sie diese Gründe anfechten, können Sie bei einem Gericht des Aufnahmestaates rechtliche Schritte einleiten. Auf diese Weise wird nachgeprüft, ob die ablehnende Entscheidung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Einige spezifische Fragen

1. Gesetzt den Fall, Sie sind Bürger eines Mitgliedstaats und haben einen Teil Ihrer Berufsausbildung in einem Drittland absolviert.

Sie können sich auf die allgemeine Anerkennungsregelung berufen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Ihr Beruf ist in dem Herkunftsmitgliedstaat reglementiert und
- 2) Sie haben Ihre beruflichen Qualifikationen vorwiegend in diesem Mitgliedstaat erworben, d.h. sie haben den zeitlich größten Teil Ihrer Berufsausbildung in diesem Mitgliedstaat absolviert.

Beispiele: Ein dänischer Wirtschaftsprüfer beantragt in Deutschland die Anerkennung seiner beruflichen Befähigungsnachweise. Er besitzt die notwendige Qualifikation für die Ausübung dieses Berufs in Dänemark. Angenommen, er kann eine Berufsausbildung von insgesamt 7 Jahren nachweisen, davon 3 in den Vereinigten Staaten und 4 in Dänemark; damit fällt sein Anerkennungsantrag unter die allgemeine Regelung. Hat er dagegen 4 Jahre seiner Berufsausbildung in den Vereinigten Staaten absolviert und 3 Jahre in Dänemark, kann die deutsche Behörde die Anerkennung seiner Befähigungsnachweise verweigern.

2. Gesetzt den Fall, Sie sind Bürger eines Mitgliedstaats und haben sämtliche berufliche Befähigungsnachweise in einem Drittland erworben?

Sie können sich auf die allgemeine Regelung berufen, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Die beruflichen Befähigungsnachweise, die Sie in einem Drittland erworben haben, sind in einem Mitgliedstaat (Herkunftsstaat) gemäß der dortigen Rechtsvorschriften oder einer bilateralen Vereinbarung zwischen beiden Staaten bereits anerkannt;
- 2) Ihre beruflichen Befähigungsnachweise berechtigen Sie zur Ausübung eines reglementierten Berufs in diesem Mitgliedstaat;
- 3) Sie haben diesen reglementierten Beruf in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits 3 Jahre (in einigen Fällen 2 Jahre) ausgeübt;
- 4) Sie besitzen eine von diesem Mitgliedstaat ausgestellte Bestätigung, in der bescheinigt wird, dass Sie den betreffenden Beruf drei (bzw. zwei) Jahre in seinem Hoheitsgebiet tatsächlich ausgeübt haben.

Beispiel: Sie besitzen die belgische Staatsangehörigkeit und haben Ihre Berufsausbildung (Ausbildung, Diplom, Praktikum usw.) zum Logopäden in Kanada absolviert. Die "erste" Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise in einem Mitgliedstaat der EU (in diesem Fall Belgien) kann nicht im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsregelung erfolgen, sondern fällt unter die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staates. Wenn Sie nach Erhalt Ihrer

Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat (beispielsweise Frankreich) als Logopäde arbeiten wollen, können Sie sich auf die allgemeine Anerkennungsregelung berufen, sofern Sie mindestens 3 Jahre in Belgien als Logopäde gearbeitet haben. Sie benötigen eine von der zuständigen Behörde in Belgien ausgestellte Bestätigung, in der bescheinigt wird, dass Sie den Beruf des Logopäden drei Jahre lang in Belgien ausgeübt haben.

3. Kann man von Ihnen eine gewisse Berufserfahrung verlangen, bevor Sie die Anerkennung Ihrer Befähigungsnachweise beantragen?

Im Prinzip nein. Sie sind nicht verpflichtet, den betreffenden Beruf bereits ausgeübt zu haben, bevor Sie die Anerkennung Ihrer beruflichen Befähigungsnachweise im Aufnahmestaat beantragen. Da Sie die notwendige Qualifikation für die Ausübung Ihres Berufs im Herkunftsland besitzen, können Sie grundsätzlich die Anerkennung Ihrer Befähigungsnachweise im Aufnahmestaat beantragen, selbst wenn Sie diesen Beruf in Ihrem Herkunftsstaat noch nie ausgeübt haben. In bestimmten Fällen kann die zuständige Behörde des Aufnahmestaats jedoch einen Nachweis darüber verlangen, dass Sie den betreffenden Beruf während einer gewissen Zeit in Ihrem Herkunftsstaat ausgeübt haben.

4. Kann man verlangen, dass Sie den betreffenden Beruf bereits ausgeübt haben?

Ja, in einigen Fällen, insbesondere in Folgenden:

1. Ihr Beruf ist in Ihrem Herkunftsstaat nicht reglementiert; in diesem Fall müssen Sie nachweisen, dass Sie den betreffenden Beruf in Ihrem Herkunftsstaat mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben.
2. Wenn Sie ein Diplom oder Prüfungszeugnis besitzen, das von einem Drittland ausgestellt und von einem Mitgliedstaat anerkannt wurde, müssen Sie nachweisen, dass Sie den betreffenden reglementierten Beruf mindestens 3 Jahre (in einigen Fällen 2 Jahre) in dem Herkunftsstaat ausgeübt haben (vgl. Nr. 2).
3. Wenn Ihre Berufsausbildung um mindestens ein Jahr kürzer war als die Ausbildung, die im Aufnahmestaat für die Ausübung des betreffenden reglementierten Berufs verlangt wird.

5. Können Sie jegliche Berufserfahrung geltend machen?

Sie können die Berufserfahrung geltend machen, die Sie in Ihrem Herkunftsstaat in dem betreffenden Beruf erworben haben. Aber auch die Berufserfahrung, die Sie in einem beliebigen Mitgliedstaat in einem Beruf erworben haben, der mit dem Beruf verwandt ist, für den Sie die Anerkennung Ihrer Befähigungsnachweise beantragen, kann angerechnet werden.

Beispiel: Sie sind Anwalt in Griechenland und haben nach dem Erwerb Ihres griechischen Anwaltsdiploms Berufserfahrung als Rechtsberater in Deutschland gesammelt. Nun möchten Sie in Deutschland als Anwalt arbeiten und beantragen die Anerkennung Ihres griechischen Anwaltsdiploms in Deutschland. Die deutsche Behörde, die Ihren Antrag bearbeitet, wird die in Deutschland als Rechtsberater erworbene Berufserfahrung berücksichtigen.

Auch wenn die zuständige Behörde des Aufnahmestaates (in unserem Beispiel die deutsche Behörde) die in der Ausübung einer verwandten Tätigkeit (in unserem Beispiel Rechtsberatung) erworbene Erfahrung zu berücksichtigen hat, müssen Sie trotzdem alle in Ihrem Herkunftsstaat notwendigen Qualifikationen für die Ausübung des Berufs (Anwalt) besitzen, für den Sie die Anerkennung Ihrer Befähigungsnachweise in dem Aufnahmestaat beantragen.

Die mit der Bearbeitung Ihres Anerkennungsantrags befasste Behörde prüft, inwieweit aufgrund der in einem verwandten Beruf erworbenen Erfahrung gegebenenfalls etwaige Ausgleichsmaßnahmen verkürzt werden können oder eventuell ganz auf sie verzichtet werden kann.

6. Kann man von Ihnen die Ablegung einer Sprachprüfung verlangen?

Im Prinzip nein. Dennoch kann der Aufnahmestaat von Ihnen Kenntnisse in der Sprache des Aufnahmestaates verlangen, wenn dies aufgrund der Art des Berufes, den Sie ausüben möchten, gerechtfertigt ist. Die sprachlichen Anforderungen dürfen allerdings auf keinen Fall über das hinausgehen, was zur Ausübung des fraglichen Berufs objektiv nötig ist. Außerdem wird Ihr Antrag für alle reglementierten Berufe in der Sprache des Aufnahmestaates bearbeitet und falls eine Eignungsprüfung verlangt wird, findet sie in der Sprache dieses Mitgliedstaats statt. *Beispiel: Sie sind Anwalt in Österreich und wollen Ihren Beruf in Griechenland ausüben. Ihr Antrag wird auf griechisch bearbeitet. Entscheidet die mit Ihrem Antrag befasste griechische Behörde (nachdem sie festgestellt hat, dass Ihre in Österreich erworbene Berufsausbildung einige wesentliche Fachgebiete für die Ausübung des Anwaltsberufs in Griechenland nicht erfasst), dass Sie in diesen Fächern eine Prüfung ablegen müssen, findet diese (schriftliche oder mündliche) Prüfung auf Griechisch statt.*

7. Welche(n) Nachweis(e) müssen Sie der Behörde vorlegen, die Ihren Anerkennungsantrag prüft, damit festgestellt werden kann, dass Sie tatsächlich die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzen?

Generell muss die zuständige Behörde des Aufnahmestaates jeden Nachweis akzeptieren, der von einer zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellt wird und bescheinigt, dass Sie die angegebene theoretische und/oder praktische Ausbildung tatsächlich erfolgreich abgeschlossen haben. Daneben kann die zuständige Behörde des Aufnahmestaates von Ihnen einen Nachweis über Ihre Staatsangehörigkeit sowie über Ihre Berufserfahrung verlangen. Die Nachweise über die Berufserfahrung müssen Sie vorlegen, wenn diese eine Voraussetzung für die Anerkennung ist, d. h., wenn der fragliche Beruf in Ihrem Herkunftsstaat nicht reglementiert ist. Aber selbst wenn der Nachweis über die Berufserfahrung für die Anerkennung nicht unbedingt notwendig sein sollte, liegt es doch in Ihrem Interesse, möglichst viele Informationen vorzulegen. So kann die zuständige Behörde anhand Ihrer Berufserfahrung beurteilen, ob Sie gegebenenfalls einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen müssen, deren Inhalt und Länge sehr stark von Ihren Fähigkeiten und Kenntnissen abhängen.

8. Müssen alle Unterlagen übersetzt werden?

Der Aufnahmestaat kann verlangen, dass die Ihrem Antrag beigelegten Unterlagen in die Amtssprache(n) des Aufnahmestaates übersetzt werden. Außerdem kann der Aufnahmestaat verlangen, dass die Übersetzung dieser Unterlagen von einem vereidigten oder bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates zugelassenen Übersetzer vorgenommen wird.

9. Gesetz den Fall, die zuständige Behörde trifft innerhalb von vier Monaten keine Entscheidung.

Dagegen können Sie einen Rechtsbehelf einlegen.

10. Kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie sich an den Kosten für die Bearbeitung ihres Antrags beteiligen?

Ja, man kann von Ihnen verlangen, dass sie einen Teil der mit der Bearbeitung Ihres Antrags verbundenen Kosten übernehmen. Allerdings darf der von Ihnen geforderte Betrag nicht die tatsächlichen Kosten der Dienstleistung übersteigen. Er muss angemessen sein und darf nicht so festgesetzt sein, dass es Ihnen praktisch unmöglich wird, die Ihnen im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsregelung zustehenden Rechte wahrzunehmen.

11. Was ist zu tun, wenn Sie auf besondere Probleme stoßen?

Sie haben das Recht, das Sie auch wahrnehmen sollten, Ihren Anspruch bei der zuständigen Stelle (Behörde oder Gericht) geltend zu machen. Sie können sich aber auch an folgende Stellen wenden: einen Euro-Rechtsberater (in den nationalen Vertretungsbüros der Kommission)/einen Euro-Schalter/ein Euro-Info-Zentrum/eine Berufsorganisation/oder an die Europäische Kommission (Generaldirektion "Binnenmarkt", Referat "Reglementierte Berufe", Gebäude C-100, 200 rue de la Loi, B-1049 Brüssel).

Auf jeden Fall ist es Sache der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat und nicht der Europäischen Kommission, ihre Befähigungsnachweise im Vergleich mit den im Aufnahmestaat geforderten Qualifikationen zu beurteilen. Bei der Prüfung Ihrer Ausbildung kann die Kommission nicht an die Stelle der zuständigen innerstaatlichen Behörden treten. Genauso wenig ist sie gegenüber den Beamten im Aufnahmestaat, die dort mit der Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise befasst sind, weisungsbefugt. Die Richtlinien zur allgemeinen Anerkennungsregelung wie auch die Gesetze der Mitgliedstaaten zu deren Umsetzung verleihen Ihnen Rechte, die Sie unmittelbar bei den zuständigen innerstaatlichen Stellen geltend machen können.

Sie möchten die Anerkennung Ihrer Befähigungsnachweise in einem Aufnahmestaat beantragen

Um dort einen Beruf auszuüben?	Um dort Ihre Ausbildung fortzusetzen?
---------------------------------------	--

Es handelt sich um einen Antrag zur beruflichen Anerkennung	Es handelt sich um einen Antrag zur akademischen Anerkennung
---	--

Ihr Antrag fällt unter die allgemeine Anerkennungsregelung	Ihr Antrag fällt nicht unter die allgemeine Anerkennungsregelung. Für Informationen zur akademischen Anerkennung Ihrer Diplome können Sie sich in Ihrem Mitgliedstaat an die zuständige Kontaktstelle (oder das "NARIC-Zentrum") wenden.
--	--

Ist der Beruf, den Sie in dem Aufnahmestaat ausüben wollen, in diesem Mitgliedstaat im Sinne der Richtlinien reglementiert?

JA	NEIN
----	------

Die allgemeine Regelung gelangt zur Anwendung	Die allgemeine Regelung gelangt nicht zur Anwendung, denn der Zugang zu diesem Beruf ist nicht geregelt. Sie können die betreffende Tätigkeit im Aufnahmestaat mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Angehörigen dieses Mitgliedstaates ausüben.
---	---

Sind Sie für die Ausübung dieses Berufs in Ihrem Herkunftsstaat hinreichend qualifiziert?

JA	NEIN
----	------

Die allgemeine Regelung gelangt zur Anwendung	Die allgemeine Regelung gelangt nicht zur Anwendung.
---	--

Ist der reglementierte Beruf, den Sie in dem Aufnahmestaat ausüben wollen, bereits durch eine Einzelrichtlinie oder durch die Richtlinie 1999/42/EG abgedeckt? (siehe Verzeichnis in Anhang 2)

NEIN	JA
------	----

Die allgemeine Regelung gelangt zur Anwendung	Die allgemeine Regelung gelangt nicht zur Anwendung.
---	--

ANHANG 1

Reglementierte Berufe, die unter die allgemeine Anerkennungsregelung fallen

	Rechtlicher und steuerlicher Bereich	Heilhilfsberufe	technischer Bereich	sozio-kultureller Bereich
DEUTSCHLAND	Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer	Krankengymnast Kinderkrankenschwester/ pfleger Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut Logopäde, Optiker Orthoptist/Bandagist Zahntechniker Hörgeräteakustiker Orthopädiemechaniker Orthopädienschuhmacher	Ingenieur, Patentanwalt, Handwerksmeister	Lehrer staatlich anerkannter Erzieher
ÖSTERREICH	Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer	Physiotherapeut		Lehrer
BELGIEN	Rechtsanwalt Gerichtsvollzieher Revisor Wirtschaftsprüfer zugelassener Bevollmächtigter	Krankengymnast		Lehrer
DÄNEMARK	Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer	Fußpfleger Zahntechniker Optiker Orthopäde Orthopädiemechaniker Orthopädienschuhmacher pharmazeutischer Assistent	Kapitän der Handelsmarine Steuermann; Immobilienmakler Fahrlehrer Kranführer Berufskraftfahrer; Totengräber	Lehrer Organist

	Rechtlicher und steuerlicher Bereich	Heilhilfsberufe	technischer Bereich	sozio-kultureller Bereich
SPANIEN	Rechtsanwalt (nicht plädierender) Anwalt Sozialarbeiter Buchprüfer	Fachkrankenschwester/ pfleger (außer Gynäkologie - Geburtshilfe) Physiotherapeut Optiker; Fußpfleger Zahntechniker, Hörgeräteakustiker Krankenpflegehelferin; Röntgentechniker Psychologe;	Patentanwalt; Grundstücksmakler; Vermögensverwalter; technischer Architekt; Dekorateur; Ingenieur; Physiker; Geologe; Stewardess; Steward; Kasinobedienstete; Sanitärinstallateur; Fahrlehrer	Grundschullehrer Sekundarschullehrer Hochschullehrer Lehrkräfte an Touristikschulen; Reisebegleiter Fremdenführer
FINNLAND	Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer	Physiotherapeut		Lehrer
FRANKREICH	Rechtsanwalt Amtsanwalt Gerichtsvollzieher Urkundsbeamter beim Handelsgericht; Notar; vom Gericht bestellte Verwalter; Liquidationsbevollmächtigter; Wirtschaftsprüfer; Auktionator	Logopäde, Orthoptist; Masseur/Krankengymnast; Motopäde; Beschäftigungstherapeut; Psychologie; Diätiker; Augenarzt; Krankenpflegehelfer; Kinderkrankenpflegehelfer; Hörgeräteakustiker; Augenoptiker; Fußpfleger Labortechniker für medizinische Biologie;	Patentanwalt; Vermessungsingenieur; Grundstücksmakler; Taxifahrer; Rettungssanitäter; Schiffskapitän; Vermögensverwalter; Fahrlehrer	Grundschullehrer; Lehrer an Sekundar- und Hochschulen; Tanzlehrer; Fremdenführer; Reisevermittler; Sozialarbeiter;
GRIECHENLAND	Rechtsanwalt; Steuerberater	Zahntechniker; Krankenhauspersonal; Psychotherapeut	Industriedesigner; Mechaniker; Dreher; Schweißer; Offizier der Handelsmarine	Lehrer
IRLAND	Anwalt (Solicitor, Barrister) Wirtschaftsprüfer	Logopäde; Orthoptist; Masseur/Krankengymnast; Psychologe; Augenoptiker; Beschäftigungstherapeut; Mikrobiologe	Patentanwalt; Vermessungstechniker; Ingenieur; Buchsachverständiger; Marineoffizier; Deckoffizier	Lehrer an Grundschulen und Sekundar/berufsbildenden/ polyvalenten und technischen Schulen

	Rechtlicher und steuerlicher Bereich	Heilhilfsberufe	technischer Bereich	sozio-kultureller Bereich
ISLAND	Rechtsanwalt; Wirtschaftsprüfer	Physiotherapeut		Lehrer
ITALIEN	Rechtsanwalt Procuratore legale Gerichtsvollzieher Dottore commercialisti Aktuar	Orthoptist; Logopäde; Diätiker; Psychologe; Hörgeräteakustiker; Optiker; Biomedizinischer Labortechniker; Röntgentechniker; Zahnpflege- assistent; Fußpfleger	Ingenieur; Biologe; Chemiker; Geologe; Dottore agronomie forestali; Berater für gewerblichen Rechtsschutz; Berater in Handelssachen; Börsenmakler; Deckoffizier; Technischer Offizier	Lehrer; Sozialarbeiter; Touristikberufe
LUXEMBURG	Rechtsanwalt Revisor Wirtschaftsprüfer	Sozialhygiene- assistent Masseur/Kranken- gymnast Laborant Hörgeräteakustiker Gemeindeschwester akademisch geprüfte Krankenhaus- schwester		Lehrer an Grund- und Sekundarschulen; Erzieher; Sozialarbeiter
NORWEGEN	Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer	Physiotherapeut		Lehrer
NIEDERLANDE	Rechtsanwalt Gerichtsvollzieher Wirtschaftsprüfer	Beschäftigungsthera- peut; Logopäde; Orthoptist; Diätiker, Physiotherapeut; Röntgentechniker; Pharmaziassistent; Zahntechniker	Patentanwalt Ingenieur Fluglotse Pilot Matrose Berufskraftfahrer Kranführer	Lehrer
PORTUGAL	Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer	Psychologe	Ingenieur Patentanwalt Marineoffizier	Lehrer Fremdenführer
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Rechtsanwalt (Solicitor, Barrister) Advocates (in Schottland) Aktuar Wirtschaftsprüfer	Physiotherapeut Orthoptist Fußpfleger Prothetiker Musiktherapeut Diätiker Laborant Augenoptiker Zahnarztassistent	Vermessungstechnik- er (Surveyor) Patentanwalt Ingenieur Chemiker Physiker Geologe Gärtner Schiffskapitän Deckoffizier	Lehrer anerkannter Sozialarbeiter
SCHWEDEN	Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer	Physiotherapeut		

Anhang 2

Verzeichnis der reglementierten Berufe, für die eine Einzelrichtlinie gilt

Reglementierte Berufe, für die eine Einzelrichtlinie gilt
Allgemeinmediziner und Fachärzte
Für die allgemeine Krankenpflege verantwortliche Krankenschwestern/pfleger
Zahnärzte
Hebammen
Tierärzte
Apotheker
Architekten

Reglementierte Tätigkeiten, für die die Richtlinie 1999/42/EG gilt	
Handwerkliche Tätigkeiten (CITI*-Hauptgruppen 23-40)	<i>Textilindustrie (wie Spinnerei und Weberei); Herstellung von Schuhen und Bekleidungsartikel; Verarbeitung von Holz, Kork, Leder, Kautschuk, Erdölderivaten, Möbel-, chemische Industrie usw.</i>
Tätigkeiten des Handels (ex CITI-Gruppe 612)	<i>Großhandel; Zwischenhandel; Einzelhandel; Handel und Vertrieb von Giftstoffen Gruppe 612: Einzelhandel=Weiterverkauf von Waren ohne Verarbeitung an Einzelpersonen</i>
Gewerbliche Tätigkeiten (CITI-Gruppen 20 und 21)	<i>Gruppe 20: Nahrungsmittelgewerbe: Milch, Obst- und Gemüsekonserven, Kakao usw. Gruppe 21: Getränkeherstellung: Spirituosenbrennerei, Weinsektor, Brauereiwesen</i>
Tätigkeiten des Verkehrsgewerbes (Gruppen 718 und 720)	<i>Gruppe 718: Hilfgewerbetreibende des Verkehrs und Reisevermittler Gruppe 720: Lagerhalter</i>
Verarbeitende Tätigkeiten (CITI-Gruppen 23-40)	<i>Gleiche Bereiche wie handwerkliche Tätigkeiten</i>
Tätigkeiten der persönlichen Dienste (CITI-Gruppe 85)	<i>Gruppe 85: häusliche Dienstleistungen - Restaurations- und Schankgewerbe (Gruppe 852) - Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (Gruppe 853) - Wäschereien, Färbereien - Fotostudios usw.</i>
Tätigkeiten des Versicherungsgewerbes (CITI-Gruppe 630)	<i>Versicherungsagenten und Versicherungsmakler: Versicherungen gegen alle Risiken</i>
Tätigkeiten des Friseurs	

* CITI: Internationale Systematik der Wirtschaftszweige, die 1964 vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen aufgestellt wurde.